

---

**TOP 19a:**

---

**Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen**

Drucksache: 646/17

**I. Zum Inhalt der Verordnung**

Auf Grundlage der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED) werden von der Europäischen Kommission Durchführungsbeschlüsse über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT-Schlussfolgerungen) für verschiedene Branchen veröffentlicht. Die darin enthaltenen Anforderungen an die Emissionen von Schadstoffen sind in allen EU-Mitgliedstaaten verbindlich umzusetzen. Damit sollen innerhalb der EU ein vergleichbarer Umweltstandard eingeführt und gleichzeitig Wettbewerbsverzerrungen verhindert werden.

Mit den Durchführungsbeschlüssen (2014/738/EU und 2014/687/EU) der Europäischen Kommission sind Vorgaben zu "besten verfügbaren Techniken" (BVT) für bestimmte Prozesse zum Raffinieren von Mineralöl und Gas und zur Herstellung von Zellstoff, Papier und Karton erlassen worden. Mit der vorliegenden Änderungsverordnung werden diese durch eine Anpassung der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV) umgesetzt.

In diesem Regelungsvorhaben erfolgt die Umsetzung der Inhalte der o. g. BVT-Schlussfolgerungen für Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 50 Megawatt. Daneben werden Klarstellungen zur Umsetzung der IED sowie redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Für Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 50 Megawatt und für Anlagenarten außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung erfolgt die Umsetzung durch den Erlass entsprechender Verwaltungsvorschriften in einem separaten Rechtsetzungsverfahren (vgl. hierzu TOP 19b, BR-Drucksache 647/17).

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe von Änderungen zuzustimmen.

Der **Wirtschaftsausschuss** geht in einigen Empfehlungen davon aus, dass die Anforderungen der Verordnung für bestimmte Anlagen über eine 1:1-Umsetzung von EU-Recht hinausgehen und schlägt für die entsprechenden Anlagen höhere Emissionsgrenzwerte gegenüber der Verordnung vor. Ferner lehnt der Ausschuss die Einschränkung der sogenannten Glockenregelung ab, die es Raffinerien ermöglicht, die Reduzierung von Schadstoffemissionen dort zu erzielen, wo dies am kostengünstigsten ist.

Demgegenüber will der **Umweltausschuss** durch die Einführung eines Minderungsfaktors von fünf Prozent sicherstellen, dass die Glockenregelung nicht nur Kostenminderungen beim Betreiber ermöglicht, sondern auch ein niedrigeres Emissionsniveau im Interesse der Luftreinhaltung erreicht wird.

Der **Umweltausschuss** empfiehlt dem Bundesrat ferner, eine begleitende Entscheidung zu fassen. Mit dieser soll die Bundesregierung gebeten werden, die Rechtsverordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes innerhalb eines Jahres nach der Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen durch die Europäische Kommission zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen, damit betroffene Anlagenbetreiber ihre Anlagen fristgerecht an den neuen Stand der Technik anpassen können.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die **Empfehlungsdrucksache 646/1/17** verwiesen.